Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8343

29. 10. 90

Sachgebiet 610

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/7665 —

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes

A. Problem

Nach der „Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausübung abschließen" (ABl. EG Nr. L 19, 1989 S. 16), muß Bewerbern aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die über Befähigungsnachweise eines Mitgliedstaates im Sinne dieser Richtlinie verfügen, welche dort zur Berufsausübung berechtigen, auch im Inland der Zugang zum steuerberatenden Beruf ermöglicht werden. Die Bestimmungen des Steuerberatungsgesetzes über den Zugang zum steuerberatenden Beruf sind bis zum 4. Januar 1991 an die Richtlinie anzupassen.

Aus den Erfahrungen bei der Anwendung des Steuerberatungsgesetzes und auf Grund der Entwicklung durch den Beitritt der Länder der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik hat sich außerdem die Notwendigkeit ergeben, bei der Auslegung des Gesetzes aufgetretene Zweifelsfragen, insbesondere zur Zulässigkeit auswärtiger Beratungsstellen, zu beseitigen und das Berufsrecht fortzuentwickeln.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Standesrecht der Rechtsanwälte sind die von den Berufskammern festgestellten Standesrichtlinien kein materielles Recht. Auf sie kann allenfalls noch „für eine Übergangszeit" zurückgegriffen werden (Beschlüsse vom 14. Juli 1987, BVerfGE 76 S. 71ff. und S. 196ff.; Beschluß vom 21. Oktober 1987, BVerfGE 77 S. 125ff.). Dies betrifft auch die von der Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer beschlossenen „Richtlinien für die

Berufsausübung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Standesrichtlinien)".

B. Lösung

Der Ausschuß übernimmt überwiegend den Regierungsentwurf, der im wesentlichen folgendes vorsieht:

- Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften können — sofern sie die Voraussetzungen der EG-Hochschuldiplomrichtlinie erfüllen — zum Steuerberater bestellt werden, wenn sie mit der Ablegung einer Eignungsprüfung die beruflichen Kenntnisse nachweisen, die für die Ausübung des Berufs des Steuerberaters in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind. Wird in einzelnen Prüfungsgebieten durch Diplome oder entsprechende Befähigungsnachweise dargetan, daß bereits ausreichende Kenntnisse vorhanden sind, so sind diese nicht mehr zu überprüfen. Für Bewerber aus bestimmten Mitgliedstaaten ist jeweils der Prüfungsausschuß eines Bundeslandes zuständig.
- Deutschen Steuerberatern werden verbesserte Möglichkeiten eingeräumt, ihre Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten der EG zu erbringen. Dazu erhalten sie die Befugnis zur Steuerberatung im Abgabenrecht fremder Staaten. Außerdem können sie in Mitgliedstaaten der EG auswärtige Beratungsstellen gründen, ohne daß der Leiter seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich hat. Sie dürfen künftig ihre berufliche Niederlassung weltweit in einen anderen Staat verlegen, ohne ihre Bestellung zu verlieren, sofern sie einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes benennen.
- Für Gerichte und Behörden wird eine allgemeine Rechtsgrundlage zur Übermittlung von Informationen über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Steuerberatungsgesellschaften und Lohnsteuerhilfevereine für berufsrechtliche Zwecke geschaffen. Dabei wird dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung getragen.
- Für Lohnsteuerhilfevereine, die in ihrer Satzung an Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung vorgesehen haben, wird klargestellt, daß für diese auch die Vorschriften über die Mitgliederversammlung gelten. Einzelheiten über die Errichtung von Beratungsstellen, über die Bestellung der Beratungsstellenleiter und über die von den Lohnsteuerhilfevereinen dabei zu machenden Mitteilungen können durch Rechtsverordnung geregelt werden.
- Die Anforderungen an den Leiter einer auswärtigen Beratungsstelle werden liberalisiert. Befindet sich die Beratungsstelle im EG-Ausland, braucht der Leiter am Ort der Beratungsstelle selbst keine berufliche Niederlassung zu haben.
- Die Zulassung zur Steuerberaterprüfung und deren Durchführung werden im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung für

EG-Bewerber nunmehr im Steuerberatungsgesetz geregelt. Dazu gehören auch Regelungen zur Erhebung der für die Prüfungszulassungsentscheidung erheblichen Daten. Die als Zulassungsvoraussetzung erforderliche hauptberufliche Tätigkeit muß künftig auf dem Gebiet der von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern und nicht mehr allgemein auf dem Gebiet des Steuerwesens ausgeübt worden sein.

— Die Bundessteuerberaterkammer bzw. ein besonderes Organ der Bundessteuerberaterkammer erhält eine Satzungskompetenz, das Standesrecht der Steuerberater zu regeln, soweit dies zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.

Der Ausschuß schlägt folgende Ergänzungen des Regierungsentwurfs vor:

— Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Lohnsteuerhilfevereinen sollen für eine Übergangszeit erleichterte Möglichkeiten eingeräumt werden, in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beratend tätig zu werden. Befindet sich die auswärtige Beratungsstelle eines Steuerberaters in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, braucht der Leiter für eine Übergangszeit von drei Jahren seine berufliche Niederlassung nicht am Ort oder im Nahbereich der auswärtigen Beratungsstelle zu haben. Lohnsteuerhilfevereine können ihre Beratungsstellen in den neuen Bundesländern bis Ende 1994 auch von Bürgern der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik leiten lassen, ohne daß diese schon mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Lohnsteuerwesens Berufspraxis haben.

— Als berufliche Niederlassung eines ausschließlich nach § 58 StBerG angestellten Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten soll seine regelmäßige bzw. seine zuerst begründete Arbeitsstätte bestimmt werden.

— Mindestens ein Steuerberater, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft ist, muß künftig seine berufliche Niederlassung und nicht mehr seinen Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft haben.

— Bestandschutz von (Alt-)Steuerberatungsgesellschaften, die von berufsständischen Organisationen gegründet worden sind.

Nicht übernommen hat der Ausschuß die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung der Satzungskompetenz der Bundessteuerberaterkammer

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz ist von den Ländern auszuführen. Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet. Für die Zulassung zur Eignungsprüfung und für die Eignungsprüfung selbst sind kostendeckende Gebühren vorgesehen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auch das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes — Drucksache 11/7665 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. Oktober 1990

Der Finanzausschuß

Gattermann	**Huonker**	**Rind**	**Frau Will-Feld**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes — Drucksache 11/7665 — mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes	**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Steuerberatungsgesetzes	**Änderung des Steuerberatungsgesetzes**
Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch das *Gesetz vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1062),* wird wie folgt geändert:	Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch das **Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885),** wird wie folgt geändert:
1. § 10 wird wie folgt geändert:	1. § 10 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.	a) unverändert
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Gerichte und Behörden dürfen *geschützte Daten,* die	„(2) Gerichte und Behörden dürfen **Informationen über natürliche und juristische Personen,** die
1. für die Rücknahme oder für den Widerruf der Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter,	1. unverändert
2. für die Rücknahme oder für den Widerruf der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft oder als Lohnsteuerhilfeverein, oder	2. unverändert
3. zur Einleitung eines Verfahrens zur berufsgerichtlichen Ahndung von Pflichtverletzungen *von Bedeutung sein können,* der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Beteiligten überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen."	3. zur Einleitung eines Verfahrens zur berufsgerichtlichen Ahndung von Pflichtverletzungen **erforderlich sind,** der für die Entscheidung zuständigen Stelle übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse der Beteiligten überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen; **dies gilt nicht für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung."**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt: „§ 12a Hilfeleistung im Abgabenrecht fremder Staaten Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften sind in Angelegenheiten, die das Abgabenrecht fremder Staaten betreffen, zur geschäftsmäßigen Hilfe in Steuersachen befugt. Die entsprechenden Befugnisse Dritter auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt."	2. unverändert
3. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Vorschriften über Mitgliederversammlungen gelten für Vertreterversammlungen sinngemäß."	3. unverändert
	3a. In § 22 Abs. 7 Nr. 1 werden nach dem Wort „Prüfungsberichts" die Worte „spätestens jedoch neun Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres" eingefügt.
	3b. § 23 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: **„(3) Der Lohnsteuerhilfeverein darf zum Leiter einer Beratungsstelle nur Personen bestellen, die** **1. zu dem in § 3 bezeichneten Personenkreis gehören oder** **2. nach Bestehen der Gehilfenprüfung im steuer- und wirtschaftsberatenden Beruf oder einer gleichwertigen Prüfung ihren Beruf auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern mindestens drei Jahre hauptberuflich ausgeübt haben oder** **3. mindestens drei Jahre auf den für die Beratungsbefugnis nach § 4 Nr. 11 einschlägigen Gebieten des Einkommensteuerrechts hauptberuflich tätig gewesen sind; auf die mindestens dreijährige Tätigkeit können Ausbildungszeiten nicht angerechnet werden.** **Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 Bürger der Deutschen Demokratischen Republik waren und in diesem Gebiet zum Leiter einer Beratungsstelle bestellt werden, müssen diese Voraussetzungen vom 1. Januar 1995 an erfüllen."**
	3c. In § 23 Abs. 4 werden die Worte „der für den Sitz des Vereins und" gestrichen.
	3d. In § 23 Abs. 5 werden die Worte „Satz 1" gestrichen.
4. Dem § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) § 68 gilt entsprechend."	4. unverändert
5. § 31 wird wie folgt geändert:	5. § 31 wird wie folgt geändert:
a) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.	a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:	b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. über *die Einrichtung* und Schließung von Beratungsstellen, *über die* Bestellung *ihrer Leiter und über den Inhalt der nach § 23 erforderlichen Mitteilungen.*"	„3. über **die Verfahren bei der Eröffnung** und Schließung von Beratungsstellen **und bei der** Bestellung **von Beratungsstellenleitern.**"
6. § 34 *Abs. 2* wird wie folgt geändert:	6. § 34 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:
	„Als berufliche Niederlassung eines ausschließlich nach § 58 angestellten Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten gilt seine regelmäßige, bei mehreren Anstellungsverhältnissen seine zuerst begründete Arbeitsstätte."
a) Nach den Worten „Ort der Beratungsstelle" werden die Worte „oder in deren Nahbereich" eingefügt.	**b)** Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt, und folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:
b) Folgender Satz wird angefügt:	**„Leiter der auswärtigen Beratungsstelle muß ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein, der seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle** oder in deren Nahbereich hat. Satz 2 gilt nicht, wenn die auswärtige Beratungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften liegt. **Leiter einer auswärtigen Beratungsstelle auf dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet können bis 31. Dezember 1993 auch Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sein, die ihre berufliche Niederlassung nicht am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich haben."**
„Satz 2 gilt nicht, wenn die auswärtige Beratungsstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften liegt."	
7. § 36 wird wie folgt geändert:	7. § 36 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nr. 1 und 2 und in Absatz 2 Nr. 1 und 2 werden die Worte „auf dem Gebiet des Steuerwesens" jeweils durch die Worte „auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern" ersetzt.	a) unverändert
b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:	b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:
„(3) Hat ein Bewerber, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften ist, ein Diplom, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, ist er zur Eignungsprüfung im Sinne von Artikel 4 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe g der EWG-Richtlinie vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 19, 1989 S. 16) zuzulassen. Mit der erfolgreich abgelegten Eignungsprüfung werden dieselben Rechte erworben wie durch die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung.	„(3) Hat ein Bewerber, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften ist, ein Diplom, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zur selbständigen Hilfe in Steuersachen berechtigt, ist er zur Eignungsprüfung im Sinne von Artikel 4 **Abs. 1** Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe g der EWG-Richtlinie vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 19, 1989 S. 16) zuzulassen. Mit der erfolgreich abgelegten Eignungsprüfung werden dieselben Rechte erworben wie durch die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung.
(4) Als Diplom im Sinne von Absatz 3 gelten alle Befähigungsnachweise, die in einem Mitgliedstaat von der zuständigen Stelle ausgestellt sind, sofern aus ihnen hervorgeht, daß der Bewerber ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium oder eine gleichwertige	(4) Als Diplom im Sinne von Absatz 3 gelten alle Befähigungsnachweise, die in einem Mitgliedstaat von der zuständigen Stelle ausgestellt sind, sofern aus ihnen hervorgeht, daß der Bewerber ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium oder eine gleichwertige

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Ausbildung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der in Absatz 3 genannten Richtlinie abgeschlossen hat, und sofern von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates bestätigt wird, daß er damit in diesem Mitgliedstaat zur Hilfe in Steuersachen berechtigt ist."	Ausbildung im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der in Absatz 3 genannten Richtlinie abgeschlossen hat, und sofern von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates bestätigt wird, daß er damit in diesem Mitgliedstaat zur Hilfe in Steuersachen berechtigt ist. **Bewerber aus Mitgliedstaaten, in denen der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert ist, müssen ein mindestens dreijähriges Studium, das auf die Ausübung dieses Berufs vorbereitet, und eine zweijährige vollzeitliche Berufstätigkeit jeweils nach Maßgabe des Artikels 3 Buchstabe b der EWG-Richtlinie vom 21. Dezember 1988 (ABl. EG Nr. L 19, 1989 S. 16) nachweisen.**"
8. Nach § 37 werden folgende §§ 37a, 37b und 37c eingefügt:	8. Nach § 37 werden folgende §§ 37a, 37b und 37c eingefügt:
„§ 37a	„§ 37a
Inhalt der Steuerberaterprüfung	unverändert
(1) Mit der Prüfung hat der Bewerber darzutun, daß er in der Lage ist, den Beruf eines Steuerberaters ordnungsgemäß auszuüben.	
(2) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil aus drei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung. Sie ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesfinanzbehörde zu bilden ist. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden.	
(3) Prüfungsgebiete der Steuerberaterprüfung sind	
1. Steuerliches Verfahrensrecht,	
2. Ertragsteuern,	
3. Besitzsteuern,	
4. Verbrauch- und Verkehrsteuern,	
5. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts und des Wirtschaftsrechts,	
6. Betriebswirtschaft und Rechnungswesen,	
7. Volkswirtschaft,	
8. Berufsrecht.	
§ 37b	§ 37b
Prüfung in Sonderfällen	Prüfung in Sonderfällen
(1) Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können auf Antrag die Steuerberaterprüfung in verkürzter Form ablegen. Dabei entfallen die in § 37a Abs. 3 Nr. 5 und 6 genannten Prüfungsgebiete.	(1) unverändert
(2) Bewerber mit den in § 36 Abs. 3 genannten Voraussetzungen sollen mit der Eignungsprüfung ihre Befähigung nachweisen, den Beruf eines Steuerberaters auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes ordnungsgemäß auszuüben. Die Eignungsprüfung umfaßt die zur Berufsausübung	(2) Bewerber mit den in § 36 Abs. 3 genannten Voraussetzungen sollen mit der Eignungsprüfung ihre Befähigung nachweisen, den Beruf eines Steuerberaters auch im Geltungsbereich des Grundgesetzes ordnungsgemäß auszuüben. Die Eignungsprüfung umfaßt die zur Berufsausübung

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
notwendigen Rechtskenntnisse auf den in § 37a Abs. 3 genannten Gebieten. Die Prüfung in einem der genannten Prüfungsgebiete entfällt, wenn der Bewerber durch Diplome oder gleichwertige Prüfungszeugnisse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität nachweist, daß er einen wesentlichen Teil der in dem entfallenden Prüfungsgebiet geforderten Kenntnisse erlangt hat.	notwendigen Rechtskenntnisse auf den in § 37a Abs. 3 genannten Gebieten. Die Prüfung in einem der genannten Prüfungsgebiete entfällt, wenn der Bewerber durch Diplome oder gleichwertige Prüfungszeugnisse einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität **oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau** nachweist, daß er einen wesentlichen Teil der in dem entfallenden Prüfungsgebiet geforderten Kenntnisse erlangt hat; **die Entscheidung hierüber trifft der Zulassungsausschuß.**
(3) Die Prüfung in verkürzter Form und die Eignungsprüfung gliedern sich in einen schriftlichen Teil aus zwei Aufsichtsarbeiten und eine mündliche Prüfung.	(3) unverändert
(4) Für die Prüfung in verkürzter Form und für die Eignungsprüfung gelten die Vorschriften für die Steuerberaterprüfung, soweit nichts Besonderes bestimmt ist.	(4) unverändert
§ 37c	§ 37c
Örtliche Zuständigkeit für die Prüfung	unverändert
(1) Die örtliche Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse richtet sich nach dem Ort, an dem der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung hauptberuflich tätig ist. Hat er keine hauptberufliche Tätigkeit, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz. Bei mehrfachem Wohnsitz ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Bewerber vorwiegend aufhält.	
(2) Befindet sich der Ort der hauptberuflichen Tätigkeit oder der stattdessen maßgebliche Wohnsitz nicht im Geltungsbereich des Gesetzes, so sind zuständig	
1. für Bewerber aus Italien der Prüfungsausschuß im Freistaat Bayern,	
2. für Bewerber aus Griechenland der Prüfungsausschuß im Land Baden-Württemberg,	
3. für Bewerber aus Spanien und Portugal der Prüfungsausschuß im Land Hessen,	
4. für Bewerber aus dem Vereinigten Königreich und Irland der Prüfungsausschuß im Land Niedersachsen,	
5. für Bewerber aus Belgien und den Niederlanden der Prüfungsausschuß im Land Nordrhein-Westfalen,	
6. für Bewerber aus Frankreich der Prüfungsausschuß im Land Rheinland-Pfalz,	
7. für Bewerber aus Luxemburg der Prüfungsausschuß im Saarland,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
8. für Bewerber aus Dänemark der Prüfungsausschuß im Land Schleswig-Holstein,	
9. für sonstige Bewerber der für den Ort der beabsichtigten beruflichen Niederlassung zuständige Prüfungsausschuß.	
(3) Die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zuständigkeiten gelten entsprechend für das Zulassungsverfahren und die Befreiung von der Prüfung."	
	8a. Nach § 37c wird folgender § 37d eingefügt:
	„§ 37d
	Angaben des Bewerbers
	Die Erhebung der für die Entscheidung über die Prüfungszulassung erforderlichen Informationen erfolgt über die gemäß § 158 Nr. 1 Buchstabe a eingeführten Vordrucke. Nachweise sind nach Maßgabe der Bestimmungen des amtlichen Vordrucks zu erbringen. Der Bewerber hat diese Unterlagen seinem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügen.
9. *In* § 38 *Abs. 1 Nr. 2 bis 4* werden die Worte „auf dem Gebiet des Steuerwesens" jeweils durch die Worte „auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern" ersetzt.	9. § 38 **wird wie folgt geändert:**
	a) In Absatz 1 werden die Worte „auf dem Gebiet des Steuerwesens" jeweils durch die Worte „auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern" ersetzt.
	b) In Absatz 2 werden die Worte „des § 37" durch die Worte „der §§ 37, 37d" ersetzt.
	9a. In § 50 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „seinen Wohnsitz" durch die Worte „seine berufliche Niederlassung" ersetzt.
10. In § 50a Abs. 1 Nr. 6 wird das Wort „Gesellschaftsrechten" durch das Wort „Gesellschafterrechten" ersetzt.	10. unverändert
11. a) Nach § 55 wird folgender neuer Unterabschnitt eingefügt:	11. unverändert
„Vierter Unterabschnitt: Gesellschaft bürgerlichen Rechts	
§ 55a	
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	
Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen ihren Beruf in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausüben. § 50 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Gründung einer solchen Gesellschaft und Veränderungen in den Gesellschaftsverhältnissen sind der zuständigen Berufskammer anzuzeigen."	
b) Der bisherige Vierte Unterabschnitt wird Fünfter Unterabschnitt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	11a. § 56 Satz 1 erhält folgende Fassung:
	„§ 46 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 7 sind nicht anzuwenden, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seine berufliche Niederlassung in einen anderen Staat verlegt und einen Zustellungsbevollmächtigten mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Gesetzes benannt hat."
12. In § 72 Abs. 1 werden die Paragraphen „§§ 34, 57, 62, 63, 64, 67 und 68" durch die Paragraphen „§§ 34, 57, 62, 63, 64, 66, 67 und 68" ersetzt.	12. unverändert
	12a. In § 74 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „noch" durch die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes" ersetzt.
13. Dem § 86 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:	13. entfällt
„(3) Die nach Absatz 2 Nr. 2 getroffenen Feststellungen sind für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften einschließlich der nur von Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten gebildeten Gesellschaften bürgerlichen Rechts (§ 55 a) verbindlich, wenn sie in einer vom Bundesminister der Finanzen genehmigten Satzung enthalten sind.	
(4) Die Satzung beschließt ein Organ der Bundessteuerberaterkammer, in dem alle Berufskammern ihrer Mitgliederzahl entsprechend vertreten sind. Die Vertreter sind von den Mitgliedern der jeweiligen Berufskammer unmittelbar zu wählen. Wählbar ist nur, wer persönliches Mitglied der Kammer ist.	
(5) In der Satzung kann zur Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften die Berufsausübung in folgenden Bereichen näher geregelt werden:	
1. Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten,	
2. Art und Umfang der Tätigkeiten, die mit dem Beruf vereinbar sind und die bei diesen Tätigkeiten zu beachtenden Pflichten,	
3. Errichtung, Führung und Beendigung einer beruflichen Niederlassung,	
4. Errichtung, Bezeichnung, Führung und Beendigung von Steuerberatungsgesellschaften,	
5. Verhalten gegenüber Auftraggebern, Gerichten, Behörden und gegenüber anderen Personen und Vereinigungen, die zur Hilfe in Steuersachen befugt sind,	
6. Ausbildung der Fachgehilfen und deren Ausbildungsverhältnis,	
7. Anzeige- und Mitteilungspflichten gegenüber der Berufskammer."	
	13a. § 155 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„Das gilt auch, wenn die Gesellschaft zur Übernahme der Mandanten einer Einrichtung gemäß § 4 Nr. 3, 7 und 8 gegründet wurde oder später die Mandanten einer solchen Einrichtung übernommen hat."
	b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
14. In § 157a Abs. 3 werden vor den Worten „bestimmte Reihenfolge" die Worte „und Abs. 2 Nr. 1" eingefügt.	14. unverändert
	14a. § 158 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefaßt:
	„a) das Verfahren bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Befreiung von der Prüfung, insbesondere über die Einführung von Vordrucken zur Erhebung der gemäß §§ 36, 37, 37d und 38 erforderlichen Angaben und Nachweise."
15. In § 162 Abs. 1 Nr. 7 werden hinter dem Wort „Mitgliederversammlungen" die Worte „oder Vertreterversammlungen" eingefügt.	15. unverändert
Artikel 2	**Artikel 2**
Berlin-Klausel	entfällt
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	
Artikel *3*	**Artikel 2**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.	(1) unverändert
(2) Artikel 1 Nrn. 7, 8, 9, 11 *und 13* treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.	(2) Artikel 1 Nrn. 7, 8, 9 und 11 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Huonker, Rind und Frau Will-Feld

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes — Drucksache 11/7665 — wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 224. Sitzung am 13. September 1990 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Innenausschuß und den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. Der Innenausschuß und der Ausschuß für Wirtschaft haben die Vorlage am 24. Oktober 1990 beraten, der Finanzausschuß hat sich am 24. und 25. Oktober mit ihr befaßt. Der Rechtsausschuß hat am 24. Oktober 1990 gutachtlich zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen.

2. Inhalt der Vorlage und Stellungnahme des Bundesrates

a) Inhalt des Regierungsentwurfs

Der Gesetzentwurf regelt nach Maßgabe der Richtlinie des Rates der EG vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, den Zugang zu dem Beruf des Steuerberaters für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EG, die zwar ein Hochschuldiplom, aber keinen deutschen Abschluß ihrer Ausbildung besitzen. Damit soll die Dienstleistungsfreiheit in der EG auch auf dem Berufsgebiet der Steuerberatung, die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen, verwirklicht werden. Die Richtlinie ermöglicht dem Aufnahmestaat, den Zugang zu einem Beruf, dessen Ausübung eine genaue Kenntnis des nationalen Rechts erfordert, von einem Anpassungslehrgang oder einer Eignungsprüfung abhängig zu machen. Da die Steuerberatung eindeutig ein Bestandteil der Rechtspflege ist, hat sich die Bundesregierung dafür entschieden, von EG-Bewerbern das Bestehen einer Eignungsprüfung zu verlangen, die höhere Anforderungen stellt als eine bloße Lehrgangsteilnahme. Der Gesetzentwurf enthält die zur Einführung und Durchführung der Eignungsprüfung erforderlichen Regelungen. Die Eignungsprüfung ist eine verkürzte Steuerberaterprüfung; dabei kann zusätzlich auf Prüfungen in Gebieten, in denen der Bewerber besondere Kenntnisse nachweist, verzichtet werden.

Die wesentlichen Regelungen zur Zulassung und Durchführung der Steuerberaterprüfung werden in das Gesetz übernommen. Bisher waren sie in der Durchführungsverordnung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB) geregelt. Dabei wird die Zulassung zur Steuerberaterprüfung künftig von strengeren Voraussetzungen abhängig gemacht, weil eine hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern verlangt wird. Bisher war ausreichend eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens, wobei der Begriff „Steuerwesen" von der Rechtsprechung aus berufsrechtlicher Sicht weit ausgelegt wurde (vgl. BFH v. 24. Januar 1989, BStBl. II S. 337). Die hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet der von Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern kann erst mit Wirkung ab 1. Januar 1991 (erstmalige Anwendung der Vorschrift) verlangt werden. Bis dahin ausgeübte hauptberufliche Tätigkeiten auf dem Gebiet des Steuerwesens werden angerechnet.

In mehreren Entscheidungen zum Standesrecht der Rechtsanwälte hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, daß die Standesrichtlinien der Rechtsanwälte kein materielles Recht sind, weil sie nicht in einem ordentlichen Rechtsetzungsverfahren erlassen wurden. Auf sie kann allenfalls noch „für eine Übergangszeit" zurückgegriffen werden. Eine vergleichbare Situation ist im Steuerberatungsrecht gegeben. Bisher bestehen neben standesrechtlichen Regelungen im Steuerberatungsgesetz die von der Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer beschlossenen „Richtlinien für die Berufsausübung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Standesrichtlinien)". Im Gesetzentwurf wird einem besonderen satzungsgebenden Organ der Bundessteuerberaterkammer die Möglichkeit zum Erlaß einer Satzung über Standesrecht eingeräumt.

Als weitere Änderungen des Steuerberatungsgesetzes, die der Fortentwicklung des Steuerberatungsrechts Rechnung tragen oder der Klarstellung dienen, sind neben redaktionellen Anpassungen u. a. hervorzuheben:

- Deutschen Steuerberatern werden verbesserte Möglichkeiten eingeräumt, ihre Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten der EG und in fremdem Abgabenrecht zu erbringen.
- Für Gerichte und Behörden wird eine allgemeine Rechtsgrundlage zur Übermittlung von Informationen über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Steuerberatungsgesellschaften und Lohnsteuerhilfevereine für berufsrechtliche Zwecke geschaffen.
- Für Lohnsteuerhilfevereine wird klargestellt, daß die Vorschriften über Mitgliederversammlungen auch dann beachtet werden müssen, wenn an deren Stelle Vertreterversammlungen getreten sind. Die Ermächtigungsgrundlage für Durchführungsbestimmungen zu den Vorschriften über Lohnsteuerhilfevereine wird erweitert.

- Die Vorschriften über die Zulassung und Durchführung der Steuerberaterprüfung bzw. über die Befreiung von der Steuerberaterprüfung werden im Gesetz geregelt.
- Gesellschaften des bürgerlichen Rechts zur gemeinsamen Berufsausübung von Steuerberatern werden gesetzlich für zulässig erklärt.

b) Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat verschiedene Änderungen bzw. Ergänzungen der Regierungsvorlage vorgeschlagen und die Bundesregierung um Prüfung einer weiteren Ergänzung gebeten. Die vorgeschlagenen ergänzenden Regelungen betreffen insbesondere die Tätigkeit der Lohnsteuerhilfevereine sowie die rechtliche Grundlage für die Anforderung von Erklärungen für Zwecke der Steuerberaterprüfung bzw. der Befreiung von der Steuerberaterprüfung. Zu letzteren Vorschlägen hat sich auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz geäußert. Im einzelnen wurden folgende Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen:

- Bei der Mitteilung von Daten durch Gerichte und Behörden soll die Formulierung „geschützte Daten" durch die Worte „Informationen über natürliche und juristische Personen" ersetzt werden. Außerdem soll klargestellt werden, daß das Steuergeheimnis wie bisher der Übermittlung dieser Daten nicht entgegensteht.
- Die Lohnsteuerhilfevereine sollen gesetzlich verpflichtet werden, den Prüfungsbericht spätestens neun Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- Mitteilungspflichtige Vorgänge des § 23 Abs. 4 sollen nur noch der Aufsichtsbehörde im Bereich der Oberfinanzdirektion des Sitzes der Beratungsstelle des Lohnsteuerhilfevereins und nicht mehr auch der für den jeweiligen Sitz des Vereins zuständigen Oberfinanzdirektion mitgeteilt werden.
- Der Lohnsteuerhilfeverein soll verpflichtet werden, bei der Bestellung des Leiters einer Beratungsstelle auch dessen persönliche Zuverlässigkeit zu prüfen und diese nachzuweisen.
- Einzelheiten über die Errichtung von Beratungsstellen, über die Bestellung der Beratungsstellenleiter und über die von den Lohnsteuerhilfevereinen dabei zu machenden Mitteilungen sollen durch Verordnung geregelt werden.
- Für die Anforderung von Erklärungen zum Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder zum Antrag auf Befreiung von der Prüfung soll eine einwandfreie Rechtsgrundlage geschaffen werden.
- Der Zugang zum steuerberatenden Beruf durch EG-Bewerber soll nicht auf Universitätsabsolventen beschränkt werden.

  Darüber hinaus hat der Bundesrat gebeten, zu prüfen, ob an die fachliche Qualifikation des Beratungsstellenleiters strengere Anforderungen gestellt werden sollten. Dazu hat er eine Neufassung des § 23 Abs. 3 vorgeschlagen.

  Die Bundesregierung hat den Ergänzungs- und Änderungsvorschlägen des Bundesrats — auch soweit sie im Wege einer Prüfbitte vorgebracht wurden — im wesentlichen zugestimmt.

3. Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse

Der mitberatende Innenausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der ebenfalls mitberatende Ausschuß für Wirtschaft schlägt dem federführenden Finanzausschuß einstimmig bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion der FDP vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der Formulierungshilfe der Bundesregierung zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß, der gutachtlich zu der Vorlage Stellung genommen hat, erhebt gegen Artikel 1 Nr. 13 des Gesetzentwurfs einstimmig verfassungsrechtliche und — unter Hinweis auf parallele Regelungen in der Bundesrechtsanwaltsordnung — rechtsförmliche Bedenken.

4. Ausschußempfehlung

Der Ausschuß hat die Regierungsvorlage weitgehend übernommen, sie jedoch in einer Reihe von Punkten geändert und ergänzt. Den so veränderten Gesetzentwurf hat er einstimmig angenommen.

Zu der Diskussion der Gesetzesvorlage im Ausschuß ist folgendes hervorzuheben:

- In Anbetracht der gutachtlichen Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der Vorlage hat der Ausschuß davon abgesehen, in das Fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Ermächtigungsgrundlage zur Schaffung einer Satzung über das Standesrecht der Steuerberater aufzunehmen. Der zu der Beratung der Vorlage im Finanzausschuß hinzugebetene Vorsitzende des Rechtsausschusses und ein weiteres Mitglied dieses Ausschusses haben dargelegt, daß die vorgesehene Ermächtigungsgrundlage nach einstimmiger Auffassung des Rechtsausschusses verfassungsrechtlich und rechtsförmlich bedenklich sei. Ihr fehle es an der verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheit, z. B. in bezug auf die Berufspflichten, und der vorgesehene Genehmigungsvorbehalt durch den Bundesminister der Finanzen sei im Hinblick auf die Tatsache, daß es sich bei den steuerberatenden Berufen um freie Berufe handele, bedenklich. Außerdem schließe die Ermächtigung nicht verfassungsrechtlich einwandfrei die Möglichkeit aus, durch Standesrechtssatzung statusbildende Regelungen zu schaffen. Hinzu komme, daß in der nächsten Legislaturperiode das Berufsrecht der Rechtsanwälte ohnehin neu geregelt werden solle, so daß es im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsordnung zweckmäßig sei, bei dieser Gele-

genheit auch die Frage der Satzungskompetenz bei den steuerberatenden Berufen zu regeln.

Demgegenüber traten einige Ausschußmitglieder für eine Verabschiedung der Satzungskompetenz bereits zum jetzigen Zeitpunkt ein. Sie verwiesen darauf, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung nach der zwischen dem Bundesfinanzministerium und dem Bundesjustizministerium abgestimmten Auffassung verfassungskonform sei und daß die Berufsvertretungen den Vorschlag mittrügen.

Im Lichte dieser Diskussion beschloß der Ausschuß mit Mehrheit, die Regelung zurückzustellen. Sie soll nunmehr in Abstimmung mit den Organisationen und berufsständischen Vertretungen der steuerberatenden Berufe und der anderen freien Berufe (Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) in der nächsten Legislaturperiode in Angriff genommen werden.

— Auseinandergesetzt hat sich der Ausschuß auch mit der für die Lohnsteuerhilfevereine beschlossenen Regelung, daß bei der Besetzung von Beratungsstellen im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik von den dortigen Beratungsstellenleitern für eine Übergangszeit eine dreijährige hauptberufliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Lohnsteuerwesens nicht verlangt wird. Der Ausschuß hat diesen Vorschlag einstimmig übernommen, weil ohne eine solche Regelung für mindestens drei Jahre ganz überwiegend Bundesbürger als Beratungsstellenleiter in Betracht kämen. Mit dem vorgesehenen Verzicht auf an „westdeutschen" Verhältnissen orientierten Vorbildungsvoraussetzungen wird interessierten ehemaligen Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik der Zugang zu diesem Beruf ermöglicht. Es ist davon auszugehen, daß die Lohnsteuerhilfevereine schon im eigenen Interesse nur qualifizierte Personen einstellen oder für eine erforderliche Schulung Sorge tragen werden. Im übrigen ist diese erleichterte Zugangsmöglichkeit gesetzlich auf vier Jahre befristet.

— Angesprochen wurde von der Fraktion der SPD auch die Frage einer gesetzlichen Regelung für eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge für Lohnsteuerhilfevereine. Die Fraktion der SPD hat eine solche Regelung zwar nicht für zwingend notwendig gehalten, nachdem auf einen entsprechenden Verwaltungserlaß (gleichlautender Ländererlaß betreffend die Erhebung der Mitgliedsbeiträge durch Lohnsteuerhilfevereine vom 30. Mai 1990, BStBl. I S. 244) hingewiesen worden war, der vorsieht, daß bei der Festsetzung der Mitgliedsbeiträge auch soziale Aspekte zu berücksichtigen sind. Sie hat jedoch kritisiert, daß der Erlaß den Arbeitslohn als Kriterium für die Einschätzung der sozialen Lage ausschließe. Sie hat die Auffassung vertreten, daß bei der Beurteilung der sozialen Situation des Arbeitnehmers der Höhe des Arbeitslohns eine besondere Bedeutung zukomme.

Auf Anregung der Fraktion der SPD einigte sich der Ausschuß einvernehmlich auf eine Aufforderung an die Bundesregierung, auf eine Änderung des genannten Erlasses in dem Sinne hinzuwirken, daß auch der Arbeitslohn als wichtiger Maßstab für die Beurteilung der sozialen Lage des Arbeitnehmers herangezogen wird.

Dem Finanzausschuß lagen verschiedene Einzeleingaben zu dem Gesetzentwurf vor. Dabei wurden folgende Anliegen vorgetragen:

— Schaffung einer Befugnis für Wirtschaftswissenschaftler mit abgeschlossenem Studium (Diplom-Volkswirt oder -Kaufleute) zur Vorbereitung von Steuererklärungen für Dritte.

Dem Anliegen konnte nicht entsprochen werden. Aus Gleichbehandlungsgründen könnten die erweiterten Befugnisse nicht ausschließlich auf den genannten Personenkreis beschränkt bleiben. Es soll daher bei der bisherigen Regelung bleiben, daß Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, neben ihrer durch Ausbildung erlangten Qualifikation und neben einer hauptberuflichen Tätigkeit ihre steuerrechtlichen Kenntnisse grundsätzlich in einer besonderen staatlichen Prüfung nachweisen müssen. Nur so kann ein einheitlich hohes Niveau des Berufstandes gewährleistet werden.

— Für Personen, die im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik Steuerberater werden wollen, sollen erleichterte Voraussetzungen für die Befreiung von der Prüfung durch Verkürzung der erforderlichen hauptberuflichen Tätigkeiten geschaffen werden.

Die Befreiung der in § 38 StBerG genannten Personen beruht auf der Erwägung, daß diese ihre Fachkenntnisse nicht noch einmal durch eine staatliche Prüfung nachweisen müssen, wenn sie langjährig auf dem Gebiet des Steuerwesens tätig gewesen sind. Eine Halbierung der erforderlichen hauptberuflichen Tätigkeit kommt aber nicht in Betracht, weil der genannte Personenkreis die Tätigkeit in Finanzbehörden praktisch nur als Durchgangsstation für den prüfungsfreien Zugang zu einem steuerberatenden Beruf benutzen könnte, ohne einen zur sachgerechten Berufsausübung erforderlichen Kenntnisstand erlangt zu haben.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber der Regierungsvorlage beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zu Artikel 1 — Steuerberatungsgesetz

Zu Nummer 1 Buchstabe b (§ 10 StBerG)

Mit der Formulierung „geschützte Daten" in Satz 1 des Gesetzentwurfs waren nach der Begründung sowohl personenbezogene Daten als auch Daten juristischer Personen (Steuerberatungsgesellschaften und Lohnsteuerhilfevereine) gemeint. Dies ist aus dem vorgesehenen Gesetzeswortlaut jedoch nicht eindeutig erkennbar. Die vorgeschlagene Formulierung „In-

formationen über natürliche und juristische Personen" entspricht den Anforderungen an eine normenklare Regelung.

Nach der Entwurfsfassung des Satzes 2 in Verbindung mit der Begründung sollen Berufs- oder besondere Amtsgeheimnisse der Übermittlungsbefugnis nach Satz 1 vorgehen. In den in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 genannten Fällen soll jedoch der besondere Geheimnisschutz aus § 30 der Abgabenordnung hinter den Interessen der Allgemeinheit an der beruflichen Ahndung von Pflichtverletzungen zurücktreten. Zur Klarstellung, daß Gerichte oder Behörden auch Informationen die dem Steuergeheimnis unterliegen, — wie bisher — übermitteln dürfen, soll dies in dem vorgeschlagenen letzten Halbsatz ausdrücklich normiert werden.

Zu Nummer 3a — neu — (§ 22 Abs. 7 StBerG)

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß bei Lohnsteuerhilfevereinen in einigen Fällen die Geschäftsprüfung zwar angeblich rechtzeitig durchgeführt, der Prüfungsbericht aber erst erheblich später erstellt wurde. Auf diese Weise konnte die nicht rechtzeitige Durchführung der Geschäftsprüfung verdeckt werden. Der Zweck der Prüfungsfrist, die Mitglieder und die Aufsichtsbehörde zeitnah zu unterrichten, wurde im Ergebnis nicht erreicht. Der Vorschlag enthält eine entsprechende Fristsetzung.

Zu Nummer 3b — neu — (§ 23 Abs. 3 StBerG)

Bisher stellt das Gesetz hinsichtlich der fachlichen Qualifikation des Beratungsstellenleiters auf den Begriff „Lohnsteuerwesen" ab. Nach der Rechtsprechung ist dieser Begriff weit auszulegen (vgl. BFH vom 28. November 1989, BStBl. II 1990 S. 399). Er geht über das Lohnsteuerrecht und die Bearbeitung von Lohnsteuersachen im engeren Sinne hinaus und umfaßt auch die Behandlung aller mit der Anwendung des Lohnsteuerrechts zusammenhängenden Fragen einschließlich des einschlägigen Verfahrensrechts (z. B. Einkommensteuerrecht, Lohnbuchhaltung, Leiter einer Buchhaltungsabteilung). Bei einer derart weiten Auslegung ist nicht gewährleistet, daß der spätere Beratungsstellenleiter während seiner Berufsausübung überhaupt mit Tätigkeiten befaßt war, die zu seinem Aufgabenbereich gehören (§ 4 Nr. 11). Mit der Änderung der Anforderungen an die fachliche Eignung des Beratungsstellenleiters wird diesen Bedenken Rechnung getragen. Damit soll eine qualifizierte Beratung der Mitglieder des Lohnsteuerhilfevereins besser gewährleistet werden.

Die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen durch Lohnsteuerhilfevereine erfolgt ausschließlich in sog. Beratungsstellen. Ab dem 1. Januar 1991 dürfen Lohnsteuerhilfevereine auch im Gebiet der ehemaligen DDR einschließlich Berlin (Ost) Beratungsstellen errichten.

Nach dem geltenden Recht darf Leiter einer Beratungsstelle außer den in § 3 StBerG bezeichneten Personen auch sein, wer mindestens drei Jahre hauptberuflich auf dem Gebiet des Lohnsteuerwesens tätig gewesen ist. Nur wenige Bürger der ehemaligen DDR könnten die Voraussetzung des dreijährigen Berufspraktikums ab 1. Januar 1991 erfüllen. Die tatsächliche Hilfeleistung in Lohnsteuersachen könnte für längere Zeit nur von Bürgern der (ehemaligen) Bundesrepublik Deutschland oder von Personen ausgeübt werden, die nach dem Steuerberatungsrecht der DDR als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bestellt worden sind. Um dies zu vermeiden, wird für die Dauer von vier Jahren darauf verzichtet, daß ehemalige Bürger der DDR mindestens drei Jahre auf dem Gebiet des Lohnsteuerwesens tätig gewesen sind. Damit wird Bürgern der ehemaligen DDR die Möglichkeit eingeräumt, auch ohne mehrjährige berufspraktische Erfahrung Leiter einer Beratungsstelle eines Lohnsteuerhilfevereins zu werden. Zur Klarstellung, daß es sich um eine einmalige situationsbedingte Ausnahmeregelung handelt, wird der Verzicht auf die hauptberufliche Tätigkeit zeitlich beschränkt. Ab 1. Januar 1995 dürfen nur noch solche Personen Beratungsstellenleiter sein, die eine ausreichende hauptberufliche Tätigkeit nachweisen können.

Nach Nummer 3c — neu — (§ 23 Abs. 4 StBerG)

Die vorgeschlagene Regelung dient der Deregulierung der Pflichten der Lohnsteuerhilfevereine, weil die mitteilungspflichtigen Vorgänge des § 23 Abs. 4 nach der vorgesehenen Änderung nur noch der Aufsichtsbehörde im Bereich der Oberfinanzdirektion des Sitzes der Beratungsstelle und nicht mehr auch der für den jeweiligen Sitz des Vereins zuständigen Oberfinanzdirektion angezeigt werden müssen.

Zu Nummer 3d — neu — (§ 23 Abs. 5 StBerG)

Nach § 23 Abs. 3 setzt die Bestellung eines Beratungsstellenleiters dessen fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit voraus. Die bisherige Fassung beschränkt die Nachweispflicht für den Lohnsteuerhilfeverein auf die fachliche Qualifikation des Beratungsstellenleiters. Für den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit fehlt hingegen die gesetzliche Grundlage; diese wird dadurch geschaffen, daß in § 23 Abs. 5 insgesamt auf § 23 Abs. 3 verwiesen wird. Danach hat der Lohnsteuerhilfeverein der Mitteilung über die Bestellung des Leiters einer Beratungsstelle sowohl einen Nachweis über die fachliche Qualifikation als auch über die persönliche Zuverlässigkeit beizufügen. Die persönliche Zuverlässigkeit ist z. B. durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses nachzuweisen.

Zu Nummer 5 Buchstabe b (§ 31 StBerG)

Die bisher vorgesehene Erweiterung des § 31 enthält keine Grundlage für die Anforderung von Unterlagen, die den nach § 23 erforderlichen Mitteilungen beizufügen wären. Darüber hinaus ist kein Grund ersichtlich, warum in Nummer 3 nicht wie in Nummer 1 auf „das Verfahren" Bezug genommen wird. Die vorgeschlagene Änderung beruht auf diesen Erwägungen.

Zu Nummer 6 (§ 34 StBerG)

Zu a)

Absatz 1 läßt in seiner geltenden Fassung offen, ob für die Bestimmung des Ortes der beruflichen Niederlassung allein die Berufstätigkeit im eigenen Namen und für eigene Rechnung maßgebend ist oder ob auch Tätigkeiten im Namen bzw. für Rechnung Dritter gemäß § 58 StBerG in Ansatz zu bringen sind. Darüber hinaus ist unklar, nach welchen Kriterien die „überwiegende" Berufsausübung festzustellen ist. Bei der Tätigkeit in verschiedenen Beratungsstellen (Mehrfachfunktion) ist darüber hinaus im Laufe der Zeit auch ein mehrfacher Wechsel möglich, so daß die Bestimmung der beruflichen Niederlassung als Anknüpfungspunkt für die Pflichtmitgliedschaft zu einer bestimmten Berufskammer im Einzelfall schwierig sein und aufwendige Untersuchungen notwendig machen kann. Für die Zuständigkeitszuordnung bedarf es jedoch einer einfachen und handhabbaren Regelung. Die Einfügung des neuen Satzes 2 sorgt für Klarstellung und erlaubt darüber hinaus die Beibehaltung der von den Kammern geübten Praxis, die berufliche Niederlassung am Ort der eigenen Beratungstätigkeit unabhängig von deren Ausmaß zu sehen.

Zu b)

Sätze 2 und 3 wie Regierungsentwurf

Im Gebiet der ehemaligen DDR besteht ein großer Bedarf an qualifizierten Beratungsleistungen im Bereich des Steuerrechts. Wegen der Knappheit an Steuerberatern in der bisherigen DDR können auswärtige Beratungsstellen häufig nicht angemessen besetzt werden. Für eine Zeit von drei Jahren soll deshalb zugelassen werden, daß Leiter einer auswärtigen Beratungsstelle im Gebiet der ehemaligen DDR einschließlich Berlin (Ost) auch ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein kann, der seine berufliche Niederlassung nicht am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich hat. Damit werden insbesondere für westdeutsche Berufsangehörige die Möglichkeiten verbessert, ihre Beratungsleistungen im Gebiet der bisherigen DDR anzubieten. Um zu verhindern, daß die vorgeschlagene Liberalisierung berufspolitisch zum Anlaß genommen wird, auch für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eine Befreiung von dem „Leitererfordernis" zu fordern, ist es notwendig, die Geltung der Vorschrift auf eine Übergangszeit zu begrenzen. Spätestens mit Ablauf des 31. Dezembers 1993 muß der betreffende Leiter seine berufliche Niederlassung am Ort der Beratungsstelle oder in deren Nahbereich haben.

Zu Nummer 7 Buchstabe b (§ 36 StBerG)

Zu aa)

Redaktionelle Korrektur

Zu bb)

In vielen EG-Mitgliedstaaten ist der Beruf des Steuerberaters nicht reglementiert. Daher kann der Zugang eines Bewerbers aus einem solchen Mitgliedstaat zum Steuerberater von bestimmten Vorbildungsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung in § 36 Abs. 3 und 4 berücksichtigt nicht in vollem Umfang die Regelungen der EG-Hochschuldiplomrichtlinie. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird sichergestellt, daß ein Bewerber zur Eignungsprüfung nur unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen wird. Hierzu rechnen ein oder mehrere Ausbildungsnachweise, die in einem Mitgliedstaat von einer nach dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt worden sind. Aus ihnen muß hervorgehen, daß der Inhaber ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau in einem Mitgliedstaat absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat.

Zu Nummer 8 (§ 37b Abs. 2 StBerG)

Die Einschränkung auf Diplome oder Prüfungszeugnisse von „Universitäten" ist weder für das Ausland noch für die Bundesrepublik Deutschland sachgerecht. So wird beispielsweise in Frankreich die Ausbildung im Bereich Betriebswirtschaft im wesentlichen nicht an den Universitäten, sondern an den „grandes écoles" angeboten. In der Bundesrepublik Deutschland wird nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 Steuerberatungsgesetz zur Steuerberaterprüfung auch zugelassen, wer ein einschlägiges Fachhochschulstudium abgeschlossen hat; entsprechend soll in § 37b Abs. 2 Satz 3 ein Nachweis durch ein Diplom oder ein gleichwertiges Prüfungszeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule genügen.

Das Wort „Universität" wird daher in Anlehnung an Artikel 1a der EG-Hochschuldiplomrichtlinie durch die Worte „Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau" ersetzt.

Die vorgesehene Ergänzung am Ende des 2. Halbsatzes stellt klar, daß der Zulassungsausschuß auch die Entscheidung über das Entfallen des Prüfungsgebietes trifft, in dem der Bewerber bereits über einen wesentlichen Teil der geforderten Kenntnisse verfügt.

Zu Nummer 8 — neu — (§ 37d StBerG)

Durch die vorgeschlagene Formulierung, der der Bundesbeauftragte für den Datenschutz zugestimmt hat, wird bereits im Gesetz selbst die Erhebung der für die Prüfungszulassungsentscheidung erheblichen Daten geregelt.

Mit dieser Änderung sind Folgeänderungen in § 38 Abs. 2 und § 158 Nr. 1 Buchstabe a verbunden.

Zu Nummer 9 (§ 38 Abs. 1 StBerG)

Im Änderungsgesetz zum Steuerberatungsgesetz sind die Worte „auf dem Gebiet des Steuerwesens" durch die Worte „auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern" ersetzt worden. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird diese Anpassung auch in § 38 Abs. 1 Nr. 1 vorgenommen.

Die Änderung in Buchstabe b ist eine Folgeänderung zu der Einfügung des § 37 d — neu —.

Zu Nummer 9a — neu — (§ 50 Abs. 2 StBerG)

Die derzeitige Fassung des § 50 Abs. 1 Satz 2 StBerG läßt es ausreichen, wenn mindestens ein Steuerberater, der Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter ist, seinen Wohnsitz am Sitz der Steuerberatungsgesellschaft oder im Nahbereich hat. Diese Regelung führt sowohl beim Anerkennungsverfahren als auch in der Berufsaufsicht zu Unzuträglichkeiten in Fällen, in denen der Geschäftsführer und die Steuerberatungsgesellschaft berufliche Niederlassungen an unterschiedlichen Orten haben und damit nicht derselben Berufsaufsicht unterstehen. Die vorgeschlagene Änderung soll die Unzuträglichkeiten beseitigen. Von der Gesetzesänderung unberührt bleibt das Erfordernis von der verantwortlichen Leitung der Gesellschaft.

Zu Nummer 11b — neu — (§ 56 StBerG)

Die Verlegung der beruflichen Niederlassung soll weltweit zulässig sein und nicht länger auf den Bereich der EG begrenzt werden. Die vorgeschlagene Neufassung des § 56 steht im Einklang mit § 29 BRAO sowie mit der Novellierung des § 3 WPO durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1462).

Außerdem soll die Einrichtung einer weiteren Niederlassung im Ausland ermöglicht werden. Bisher ist die Niederlassung in einem anderen Staat nur unter Aufgabe der beruflichen Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland möglich.

Die Freigabe der Verlegung der beruflichen Niederlassung bzw. die Gestattung der Einrichtung einer weiteren auch im nicht-europäischen Ausland macht zugleich eine Befreiung von dem Widerrufstatbestand des § 46 Abs. 2 Nr. 1 erforderlich.

Zu Nummer 13 (§ 86 Abs. 3 bis 5 StBerG)

Artikel 1 Nr. 13 der Regierungsvorlage wird ersatzlos gestrichen. Die dort vorgesehene Regelung der Satzungskompetenz soll wegen verfassungsrechtlicher und rechtsförmlicher Bedenken des Rechtsausschusses nicht in das Fünfte Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes aufgenommen werden (vgl. unter I. Allgemeines, Ziffer 4 der Ausschußempfehlung). Eine entsprechende Regelung soll in Abstimmung mit den anderen Organisationen und berufständischen Vertretungen der freien Berufe (Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) in der nächsten Legislaturperiode in Angriff genommen werden.

Zu Nummer 13a — neu — (§ 155 Abs. 4 StBerG)

Berufsständische Organisationen (Kammern, Verbände), die selbst aufgrund ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu beschränkten Hilfeleistungen in Steuersachen befugt sind (§ 4 Nr. 3, 7 und 8 StBerG), haben in vielen Fällen Steuerberatungsgesellschaften gegründet bzw. solche Gründungen versucht, um ihren Mitgliedern eine unbeschränkte steuerliche Hilfeleistung zu gewähren.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes muß die Anerkennung solcher Steuerberatungsgesellschaften aber in der Regel versagt werden, wenn der oder die mit der Leitung beauftragten Berufsangehörigen diese Gesellschaften nicht eigenverantwortlich führen (BFH vom 14. März 1989, BGBl. II S. 577; vom 29. August 1989 BFH/NV 1990 S. 26). In der Regel ist anzunehmen, daß die berufsfremden Gesellschafter (Kammern, Verbände) in diesen Fällen unzulässigen Einfluß auf die Geschäftsführung ausüben, wenn die Steuerberatungsgesellschaft zur Übernahme der Mandanten der betreffenden Berufsorganisationen gegründet wurde oder diese Mandanten später übernommen hat.

Mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes wurde die bis dahin gegebene Möglichkeit zur Gründung von Steuerberatungsgesellschaften durch berufsfremde Gesellschafter unterbunden (§ 50a StBerG). Gleichzeitig wurde den bis zum 16. Juni 1989 anerkannten (Alt-)Gesellschaften Bestandsschutz gewährt.

Die Ergänzung in Absatz 4 soll klarstellen, daß auch diejenigen Gesellschaften, die zur Übernahme der Mandanten einer Einrichtung gemäß § 4 Nr. 3, 4 und 8 StBerG gegründet wurden oder später Mandanten einer solchen Einrichtung übernommen haben, am vorgesehenen Bestandsschutz teilhaben. Zugleich wird damit sichergestellt, daß die Anerkennung solcher Gesellschaften nicht aus diesem Grund zurückgenommen wird.

Zu Nummer 14a — neu — (§ 158 Nr. 1 StBerG)

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu der Einfügung des § 37 d — neu — für den Bereich der Durchführungsverordnung zum Steuerberatungsgesetz (DVStB).

Bonn, den 25. Oktober 1990

Frau Will-Feld **Rind** **Huonker**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333